

**Praktikantenvertrag  
für die praxisintegrierte Ausbildung  
zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger**

zwischen den

**— Träger des Praktikums —**

und

Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
PLZ, Wohnort:	
Straße, Nr.	
Tel.:	

**— Praktikantin/Praktikant —**

**§ 1**  
**Gegenstand der Ausbildung, Vertragsdauer**

1. Die Praktikantin/der Praktikant absolviert eine Ausbildung am Berufskolleg Sankt-Nikolaus-Stift zu Füssenich (praxisintegrierte Form) zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger.
2. Die Gesamtdauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.

Beginn:		Ende:	
---------	--	-------	--

3. Voraussetzung für den Beginn des Praktikums ist die Zulassung zur Fachschulausbildung am Sankt-Nikolaus-Stift zu Füssenich.
4. Besteht die Praktikantin/der Praktikant die staatliche Prüfung nicht oder kann sie/er die staatliche Prüfung vor Ablauf der Praktikumszeit nicht ablegen, verlängert sich das Praktikumsverhältnis auf ihren/seinen schriftlichen Antrag bis zur nächsten möglichen Prüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Eintritt des Grundes, der zu einer Verlängerung führt, zu stellen.  
Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Praktikantin/der Praktikant die Verlängerung durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat.
5. Das Praktikantenverhältnis ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch während des Laufes der Befristung für beide Parteien nach den Bestimmungen des § 8 dieser Vereinbarung ordentlich oder außerordentlich kündbar.

**§ 2**  
**Probezeit**

Die Probezeit beträgt \_\_\_\_\_.

**§ 3**  
**Grundlagen des Vertragsverhältnisses**

Grundlagen des Praktikantenvertrages sind:

- a) die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Berufskollegs (APO-BK Anlage E), sofern in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind,
- b) die jeweils geltenden Richtlinien und Lehrpläne für die Fachschule für Heilerziehungspflege
- c) folgende betriebliche Vereinbarung(en)/Dienstvorschrift(en):

---

---

---

## **§ 4 Praktikantengehalt**

1. Das Praktikantengehalt gestaltet sich wie folgt:

1. Jahr:	
2. Jahr:	
3. Jahr:	

2. Sollte eine Verlängerung erforderlich sein, wird im 4. Ausbildungsjahr das gleiche Entgelt gezahlt, wie es für das 2. Jahr vorgesehen ist.
3. Die Zahlung des Entgelts erfolgt gemäß der allgemeinen betrieblichen Abläufe des Trägers.
4. Während des Erholungsurlaubs wird das Praktikantenentgelt weitergezahlt.
5. Bei entschuldigter Arbeitsunfähigkeit erhält die Praktikantin/der Praktikant bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Praktikantenentgelts.

## **§ 5 Arbeitszeit**

1. Der Träger des Praktikums legt die Praxiszeiten im Einvernehmen mit dem Berufskolleg so fest, dass der Fachschulbesuch möglich ist und die praxisfreien Zeiten (Urlaub) in den Schulferien oder auf den Arbeitswochentagen liegen.
2. Für die Praktikantin/den Praktikanten werden in diesem Praktikantenverhältnis folgende Praktikumsstunden pro Woche vereinbart:

1. Ausbildungshälfte	23 h
2. Ausbildungshälfte	16 h

## **§ 6 Urlaub**

1. Die Praktikantin/der Praktikant hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts.
2. Bei der Verteilung der Einsatzzeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage.

## **§ 7 Nebentätigkeit**

1. Jede Nebentätigkeit ist dem Arbeitgeber und der Schule anzuzeigen.
2. Die Übernahme jeder auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit, auch die tätige Beteiligung an einem Unternehmen, die Mitgliedschaft in Organen fremder Gesellschaften sowie die Übernahme von Ehrenämtern in wirtschaftlichen Verbänden oder im öffentlichen Leben bedürfen der schriftlichen vorherigen Einwilligung des Arbeitgebers und der Schule. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen und schulischen Aufgaben nicht behindert und sonstige berechnigte Interessen des Unternehmens und/oder der Schule nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 8 Kündigung**

1. Während der Probezeit kann das Praktikumsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss ordentlich gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann der Vertrag durch den Träger des Praktikums aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - a) die Beendigung des Schulverhältnisses;
  - b) Pflichtverletzungen im Rahmen des Schulverhältnisses und/oder des Praktikumsverhältnisses, die einem Erreichen des Ausbildungsziels entgegenstehen;
3. Seitens der Praktikantin/des Praktikanten kann außerdem mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ gekündigt werden.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund muss die Kündigung unter Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der oder die Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt.

## **§ 9 Verschwiegenheit**

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, während des Praktikantenverhältnisses und nach seiner Beendigung über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist und über alle nicht allgemein bekannten geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten, Kosten, Kalkulationen, betriebliche Daten und Auswertungen sowohl gegenüber Außenstehenden als auch gegenüber anderen Mitarbeitenden, die mit dem betreffenden Sachgebiet nicht unmittelbar befasst sind, Verschwiegenheit zu wahren, erhaltene Anweisungen zur Geheimhaltung zu erfüllen und im Zweifelsfall eine Weisung der vorgesetzten Stelle zur Vertraulichkeit bestimmter Tatsachen einzuholen.

## **§ 10 Pflichten**

1. Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
2. Der Träger des Praktikums ist verpflichtet, die erforderlichen Ausbildungsbedingungen zu gewährleisten, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung ermöglichen.

## **§ 11 Behandlungspflegepraktikum**

1. Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, Teile der praktischen Ausbildung, die in einer anderen Einrichtung erfolgen müssen ("Behandlungspflegepraktikum"), nach Weisung des Trägers des Praktikums dort abzuleisten.
2. Der Träger des Praktikums ermöglicht die Teilnahme am Behandlungspflegepraktikum im zweiten Ausbildungsjahr in einer anderen Einrichtung.
3. Während des Praktikums in einer anderen Einrichtung wird das Praktikantengehalt gem. § 4 weiter gezahlt. Die während dieser Zeit abgeleistete Arbeitszeit wird auf die gem. § 5 vereinbarte Arbeits- und Praktikumszeit angerechnet.

**§ 12**  
**Austausch Schule - Einrichtung**

Die Praktikantin/der Praktikant erklärt sich damit einverstanden, dass alle ausbildungsrelevanten Daten, z.B. Anwesenheits- und Leistungsdaten, zwischen dem Träger des Praktikums und dem Berufskolleg ausgetauscht werden können.

**§ 13**  
**Nebenabreden und Schlussbestimmungen**

1. Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, jede Änderung der Anschrift gesondert mitzuteilen.
2. Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine vollständig unterschriebene Ausfertigung dieses Praktikantenvertrages.
3. Nebenabreden, sonstige Vereinbarungen und Änderungen des Praktikantenvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
4. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
5. Es werden  
keine Nebenabreden getroffen.  
folgende Nebenabreden getroffen:

---

---

---

---

---

Ort, Datum, Unterschrift Trägervertreter

---

---

Ort, Datum, Unterschrift Praktikantin/Praktikant

---

---